jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/24 13Os139/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.1985

Norm

StPO §276a
StPO §281 Abs1 Z1

Rechtssatz

Es ist nicht erforderlich, den Ausschließungsgrund nach einer allenfalls geänderten Zusammensetzung des Senates in einer fortgesetzten Verhandlung neuerlich geltend zu machen; genug daran, daß er sofort, nachdem er zur Kenntnis der Prozeßpartei gelangt ist, von ihr geltend gemacht wird. Dem Gebot zu sofortiger Geltendmachung ist schon begrifflich mit einer einmaligen Erklärung Genüge getan, sie kann auch außerhalb der Hauptverhandlung erfolgen.

Entscheidungstexte

- 13 Os 139/85
  Entscheidungstext OGH 24.10.1985 13 Os 139/85
  Veröff: SSt 56/84 = EvBl 1986/136 S 538

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0099040

Dokumentnummer

JJR_19851024_OGH0002_0130OS00139_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at